



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und anderer Rechtsvorschriften
in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

Name der werdenden Mutter:

Genauere Anschrift und Bezeichnung der Arbeitsstelle (Filiale/Abteilung):

Genauere Beschreibung der durchzuführenden Tätigkeiten/Beruf:

Schwangerschaft mitgeteilt am:

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt
unter Beteiligung - des Betriebsarztes
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Ja Nein
 Ja Nein

von: _____

am: _____

Ansprechpartner:

Herr/Frau _____

Tel.-Nr.: _____

MÖGLICHE GEFÄHRDUNGSFAKTOREN

(Zu beachten: Bei der Nennung von Grenzwerten ist ggf. eine Messung zu veranlassen.)

Bitte dokumentieren Sie hier zunächst die **vor** Bekanntgabe der Schwangerschaft an dem Arbeitsplatz vorhandenen Gefährdungsfaktoren und anschließend auf Seite 8 die daraufhin veranlassten Schutzmaßnahmen und/oder Beschäftigungsbeschränkungen/-verbote

A Physikalische Gefährdungen

	Ja	Nein	entfällt
1. Stöße und Erschütterungen			
a) auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz verursachen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Beschäftigung auf Fahrzeugen Es besteht ein Beschäftigungsverbot nach Ablauf des 3. Schwangerschaftsmonats, wenn die Beschäftigung schwerpunktmäßig (z.B. Lenken eines Omnibusses, Taxis oder als Schaffnerin) oder während mehr als der Hälfte der Beschäftigungszeit (z.B. Verkaufsfahrerin, Pflegedienst) auf dem Beförderungsmittel verbracht wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Bewegungen oder körperliche Belastungen			
a) Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig (d.h. mehr als 2 – 3-mal pro Stunde) mehr als 5 kg gelegentlich (d.h. weniger als 2-mal pro Stunde) mehr als 10 kg Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
b) häufig erhebliches Strecken oder Beugen, dauernd gehockte oder gebückte Haltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) schwere körperliche Arbeit (z.B. Postzustell- oder Paketverteilendienst, Betten von Patienten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Bedienung von Geräten und Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere solche mit Fußantrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) ständiges Sitzen Es ist Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen der Tätigkeit zu geben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) ständiges Stehen oder Gehen Es ist eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen! Bei ständigem Stehen, insgesamt länger als 4 Stunden täglich, besteht ein Beschäftigungsverbot nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats. Gemeint ist längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Stehen mit eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit auf engem Raum, wie es z.B. in einer Wäscherei gegeben sein kann. Dies trifft dagegen nicht zu, wenn die Frau nur teilweise stehen muss und in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auch gehen kann, wie z.B. eine Verkäuferin.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein	entfällt
--	-----------	-------------	-----------------

3. Lärm, ggf. ermittelter Beurteilungspegel _____

- | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) technisch bedingter Lärm | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Berufsmusikerinnen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) impulshaltiger Lärm | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Der Beurteilungspegel ist als Tages-Lärmexpositionspegel, $L_{EX, 8h}$, zu messen und auf die effektive Arbeitszeit zu beziehen. Beschäftigungsverbote bestehen bei einem Beurteilungspegel > 80 dB(A) (technisch bedingter Lärm) bzw. 85 dB(A) (Berufsmusikerinnen) und bei einem Anstieg > 40 dB(A) in 0,5 sec.

4. ionisierende Strahlung

- | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Tätigkeit im Kontrollbereich | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Kontakt zu Patienten, denen radioaktive Stoffe appliziert wurden, bzw. deren Ausscheidungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Eine Tätigkeit im Sperrbereich ist grundsätzlich nicht möglich.
 Eine Tätigkeit im Kontrollbereich ist möglich, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen.

5. gefährliche nichtionisierende Strahlung, namentlich _____

- | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Kernspintomographie: Einsatz im Magnetraum | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

Ein Aufenthalt im Magnetraum ist nicht zulässig, wohl aber im Bedienraum. Für Laser und Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Sonderregelungen; es gilt hier, die für alle Personen geltenden Grenzwerte einzuhalten.

6. Umgebungsbedingungen

- | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Hitze, ggf. ermittelte Temperatur _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

Der Höchstwert der Lufttemperatur soll regelmäßig +26°C nicht überschreiten. Betriebstechnisch unvermeidbare Wärmestrahlung darf nicht in unzuträglichem Ausmaß auf die werdende/stillende Mutter einwirken.

- | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| b) Kälte, ggf. ermittelte Temperatur _____
z.B. im Kühlhaus, ständig im Freien bei niedrigen Außentemperaturen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

Bei Temperaturen von weniger als +20°C sind in Abhängigkeit von Art und Dauer der Tätigkeit ggf. Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei weniger als +17°C hat eine Umsetzung zu erfolgen oder ein Beschäftigungsverbot ist auszusprechen.

- | | | | |
|----------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| c) Nässe | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|----------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

B Chemische Gefährdungen (Gefahrstoffe)

Zur Information über Gefahrstoffe siehe betriebliches Gefahrstoffverzeichnis, Sicherheitsdatenblatt, Kennzeichnung mit Gefahrensymbol und Gefahrenhinweisen (R-Sätze), EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, TRGS 905, 906 bzw. Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Die Regelungen zum Mutterschutz bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind z.T. sehr komplex und bedürfen einer differenzierten Betrachtung.

	Ja	Nein	entfällt
1. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtschädigende Gefahrstoffe			
a) Stoffe und Zubereitungen mit der Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EWG bzw. der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit der Kennzeichnung: Gefahrensymbol T+ (sehr giftig), T (giftig) bzw. GHS 08 (Gesundheitsgefahr) i.V.m. Signalwort „Gefahr“ <ul style="list-style-type: none"> • R 45 bzw. H 350 Kann Krebs erzeugen (z. B. Benzol, Formaldehyd) • R 49 bzw. H 350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen (z. B. Beryllium, Nickel(II)-Acetat) • R 46 Kann vererbare Schäden verursachen (z. B. Ethylenoxid) bzw. H 340 Kann genetische Defekte verursachen • R 61 bzw. H 360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen (z. B. Quecksilber) Gefahrensymbol Xn (gesundheitsschädlich) bzw. GHS 08 (Gesundheitsgefahr) i.V.m. Signalwort „Achtung“ <ul style="list-style-type: none"> • R 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung (z. B. Clorofen, Isoproturon) bzw. H 351 Kann vermutlich Krebs erzeugen • R 68 Irreversibler Schaden möglich (z. B. Glyoxal) bzw. H 341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen • R 63 bzw. H 361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen Für stillende Mütter: R 64 bzw. H 362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Stoffe mit der Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend nach TRGS 905	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Gelistete Stoffe, Zubereitungen und Verfahren nach Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG bzw. Richtlinie 2004/37/EG und nach TRGS 906 (z.B. Herstellung von Auramin, Herstellung von Isopropylalkohol, Umgang mit Hartholzstäuben, Rösten, Dieselmotoremissionen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Arbeitet die werdende Mutter selbst mit diesen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen oder ist die werdende Mutter diesen Gefahrstoffen ausgesetzt z. B. dadurch, dass andere Mitarbeiter im gleichen Arbeitsraum mit diesen Gefahrstoffen arbeiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Ist der Grenzwert überschritten? Schwangere dürfen krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen bei bestimmungsgemäßem Umgang nicht ausgesetzt sein. Für stillende Mütter gilt ein Beschäftigungsverbot bei Grenzwertüberschreitung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Ja	Nein	entfällt
<p>2. Gefahrstoffe mit der Einstufung sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigend (z.B. Kohlenmonoxid) Ist der Grenzwert überschritten? Bei Grenzwertüberschreitung besteht ein Beschäftigungsverbot.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>3. Unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen Es handelt sich um Gefahrstoffe mit dem Gefahrenhinweis R 27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut bzw. H 310 Lebensgefahr bei Hautkontakt R 24 Giftig bei Berührung mit der Haut bzw. H 311 Giftig bei Hautkontakt R 21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut bzw. H 312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder entsprechenden R-Kombinationssätzen. Sie sind in der TRGS 900 mit dem Kennbuchstaben "H" versehen. Beispiele: Glykolether, Nitrobenzol, Phenol, Parathion, Methanol, Toluol. Bei direkter Berührung mit der Haut gilt ein Beschäftigungsverbot.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>4. Gefahrstoffe, die Blei, Quecksilber oder deren Derivate enthalten Es besteht ein Beschäftigungsverbot für alle <i>gebärfähigen</i> Arbeitnehmerinnen bei Überschreiten des Grenzwertes.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>5. Mitosehemmstoffe (Zytostatika, Labordiagnostik, Behandlung von Gichtpatienten.) Beschäftigungsverbote entsprechend der Einstufung/Kennzeichnung wie unter B1.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C Biologische Gefährdungen, Übertragung von Krankheiten (Biologische Arbeitsstoffe)

Zur Information über biologische Arbeitsstoffe siehe Biostoffverordnung (BioStoffV), Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) sowie EG-Richtlinie 90/679/EWG.

Bei Tätigkeiten der werdenden/stillenden Mutter mit biologischen Arbeitsstoffen bzw. mit Infektionsgefahr bedarf es einer differenzierten Betrachtung bezüglich der Gefährdung, Schutzmaßnahmen und Beschäftigungsbeschränkungen. Diese sollte auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV und ggf. mit Unterstützung des Betriebsarztes erfolgen. Besonders gilt dies für: Abfall-/Abwasserwirtschaft, Gartenbau, Land-/Forstwirtschaft, Laboratorien, Gesundheitsdienst, Wohlfahrtspflege, Nahrungs-/Genussmittelbranche, Reinigungsdienste, Umgang mit Tieren u.a.

- | | Ja | Nein | entfällt |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, z.B. Blut oder andere Körperflüssigkeiten/-ausscheidungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Anmerkung: Beim Umgang mit stechenden, schneidenden Instrumenten verliert Persönliche Schutzausrüstung ihre Wirkung und es kann zu Verletzungen kommen
Ausnahmen: Sog. Sichere Instrumente gemäß TRBA 250. | | | |
| 2. Arbeiten mit der besonderen Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit aufgrund der Schwangerschaft oder Arbeiten mit erhöhter Gefährdung für die werdende Mutter oder das Kind aufgrund des Entstehens einer Berufskrankheit (z.B. Infektionskrankheit Hepatitis, Mumps) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bei beruflichem Umgang mit Kindern ist der Immunstatus gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten (z.B. Röteln, Masern, Mumps, Windpocken, Ringelröteln, Zytomegalie) zu überprüfen. Eine Weiterbeschäftigung ist nur zulässig bei ausreichender Immunität mit Vorlage eines ärztlichen Attestes. | | | |
| Einzelheiten dazu s. http://www.brd.nrw.de/arbeitsschutz/index.jsp
-- Praxishilfen -- Besondere Zielgruppen -- Branchenspezifische Hinweise
-- Mutterschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern | | | |
| 3. Sonstige gefährliche Erreger (Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten, Würmer),
namentliche Nennung _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Es handelt sich hier um biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 - 4 i.S.d. Richtlinie 90/679/EWG, wie z.B. Toxoplasmoseerreger, MRSA, HIV, Borrelioseerreger, Tollwutvirus, Listerien, Leptospiren | | | |

D Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren

	Ja	Nein	entfällt
1. Arbeiten bei Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren , insbesondere Ausgleiten, Abstürzen, Fallen; Umgang mit Personen, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können (org. Psychosyndrom, Psychosen, Alkoholiker), Hilfeleistung in Notfallsituationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo u.ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Nachtarbeit (zwischen 20.00 und 06.00 Uhr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Mehrarbeit, d.h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkung: Bei 4 - 6 sind Ausnahmen möglich, s. § 8 Mutterschutzgesetz			
7. Passivrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es sind erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Passivrauch zu treffen.			
8. Liegemöglichkeit / Liegeraum vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Damit sich die werdende Mutter während der Pause oder, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen kann, muss eine Liegemöglichkeit/ein Liegeraum vorhanden sein. (siehe hierzu § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Nummer 4.2 Abs. 1 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung; näheres regelt die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“)			
9. Die werdende Mutter kann ihren Arbeitsplatz jederzeit verlassen bzw. ihre Tätigkeit unterbrechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ansonsten besteht ein Beschäftigungsverbot für ständig zu besetzende Arbeitsplätze.			

E Bemerkungen und ggf. weitere Gefährdungsfaktoren

ERGEBNIS DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG und Schutzmaßnahmen

Sofern – mit Ausnahme von Abschnitt D Nr. 8 und Nr. 9 - **Fragen mit "Ja"** beantwortet wurden, ist von einer Gefährdung für die werdende Mutter und/oder das ungeborene Kind auszugehen. Diesen Gefährdungen ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu begegnen. Je nach Arbeitsplatz können diese Schutzmaßnahmen von einer Änderung der Arbeitsbedingungen bis hin zu einem Beschäftigungsverbot mit der Konsequenz der vollständigen Freistellung der werdenden Mutter reichen.

- Die werdende Mutter ist bei ihrer Tätigkeit entsprechend den mutterschutzrechtlichen Vorschriften **nicht** gefährdet. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- Die werdende Mutter ist bei ihrer Tätigkeit gefährdet.** Folgende Schutzmaßnahmen wurden veranlasst:
1. **Änderung der Arbeitsbedingungen** am _____. Welche?

2. **Umsetzung** auf einen anderen Arbeitsplatz am _____.
Neuer Arbeitsplatz: _____

3. Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen bzw. ein Arbeitsplatzwechsel ist nicht möglich. Es erfolgte eine **Freistellung** der werdenden Mutter unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach § 11 MuSchG ab dem _____.

Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die veranlassten Schutzmaßnahmen

Unterrichtung und Unterschrift der schwangeren Arbeitnehmerin am: _____

Unterrichtung der übrigen Arbeitnehmer/-innen am: _____

Unterrichtung des Betriebs-/Personalrates bzw. der Mitarbeitervertretung am: _____

Unterschrift des/der Verantwortlichen: _____

8/8